

Intelligenz-Blatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Nr. 37.

Dienstag, den 8. Mai

1849

Ämtliche Bekanntmachungen.

Gesetz,

betreffend die Wahlen der Abgeordneten zum Volks Hause.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 27. März 1849, verkündet als Gesetz:

Reichsgesetz

über die Wahlen der Abgeordneten zum Volks Hause.

Artikel I.

§. 1.

Wähler ist jeder unbescholtene Deutsche, welcher das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 2.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

- 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen;
- 2) Personen, über deren Vermögen Concurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Concurs- oder Fallitverfahrens;
- 3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 3.

Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden:

Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntnis nach den Gesetzen des Einzelstaates, wo das Urtheil erging, entweder unmittelbar oder mittelbar der Vollgenuss der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§. 4.

Des Rechts zu wählen soll, unbeschadet der sonst verwirkten Strafen für eine Zeit von 4 bis 12 Jahren durch strafgerichtliches Erkenntnis verlustig erklärt werden, wer bei den Wahlen Stimmen erkauft, seine Stimme verkauft,

oder mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben, oder zur Einwirkung auf die Wahl überhaupt gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat.

Artikel II.

§. 5.

Wählbar zum Abgeordneten des Volks Hauses ist jeder wahlberechtigte Deutsche, welcher das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt, und seit mindestens drei Jahren einem deutschen Staate angehört hat.

Erständene oder durch Begnadigung erlassene Strafe wegen politischer Verbrechen schließt von der Wahl in das Volks Haus nicht aus.

§. 6.

Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in das Volks Haus keines Urlaubs.

Artikel III.

§. 7.

In jedem Einzelstaate sind Wahlkreise von je 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung zu bilden.

§. 8.

Ergiebt sich in einem Einzelstaate bei der Bildung der Wahlkreise ein Ueberschuss von wenigstens 50,000 Seelen, so ist hiefür ein besonderer Wahlkreis zu bilden.

Ein Ueberschuss von weniger als 50,000 Seelen ist unter die andern Wahlkreise des Einzelstaates verhältnismässig zu vertheilen.

§. 9.

Kleinere Staaten mit einer Bevölkerung von wenigstens 50,000 Seelen bilden einen Wahlkreis.

Diesem soll die Stadt Lübeck gleichgestellt werden.

Diejenigen Staaten, welche keine Bevölkerung von 50,000 Seelen haben, werden mit andern Staaten nach Maßgabe der Reichswahlmatrikel (Anlage A) zur Bildung von Wahlkreisen zusammengelegt.

§. 10.

Die Wahlkreise werden zum Zweck des Stimmenabgebens in kleinere Bezirke eingetheilt.

§. 15.

Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

Artikel IV.

§. 11.

Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen festen Wohnsitz haben. Jeder darf nur an einem Orte wählen. Der Standort der Soldaten und Militärpersonen gilt als Wohnsitz und berechtigt zur Wahl, wenn derselbe seit drei Monaten nicht gewechselt worden ist. — In den Staaten, wo Landwehr besteht, tritt für diese dahin eine Ausnahme ein, daß Landwehrpflichtige, welche sich zur Zeit der Wahlen unter den Fahnen befinden, an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimathsbezirk wählen. Die näheren Anordnungen zur Ausführung dieser Bestimmung bleiben den Regierungen der Einzelstaaten überlassen.

§. 16.

Die Wahlen sind im Umfang des ganzen Reichs an einem und demselben Tage vorzunehmen, den die Reichsregierung bestimmt.

Die Wahlen, welche später erforderlich werden, sind von den Regierungen der Einzelstaaten auszusprechen.

§. 17.

Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahl-directoren und das Wahlverfahren, in so weit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, oder durch Anordnung der Reichsgewalt, noch festgestellt werden wird, werden von den Regierungen der Einzelstaaten bestimmt.

Artikel A.

Reichswahlmatrikel.

Zum Zweck der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshaus werden zusammengelegt:

- 1) Pfortenkreis mit Deisterkreis.
- 2) Hessen-Homburg v. d. Höhe mit dem Großherzogthum Hessen; — das hessenhomburgische Oberamt Meisenheim auf dem linken Rheinufer mit Rheinbayern.
- 3) Schaumburg-Lippe mit Hessen-Cassel.
- 4) Hohenzollern-Hechingen mit Hohenzollern-Sigmaringen.
- 5) Neuz ältere Linie mit Neuz jüngerer Linie.
- 6) Anhalt-Cöthen mit Anhalt-Bernburg.
- 7) Pauenburg mit Schleswig-Holstein.
- 8) Der auf der linken Rheinseite gelegene Theil des Großherzogthums Oldenburg mit Rheinpreußen.
- 9) Pymont mit Preußen.

Frankfurt, den 12. April 1849.

Der Reichsverweser

Erzherzog Johann.

Die interimistischen Reichsminister
H. v. Gagern. v. Neucker. v. Peckerrath. Duckwig. N. Mohl.

§. 13.

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Bei derselben sind Gemeindeglieder zuzuziehen, welche kein Staats- oder Gemeinde-Amt begleiten.

Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

§. 14.

Die Wahl ist direct. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreis abgegebenen Stimmen.

Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist eine zweite Wahlhandlung vorzunehmen. Wird auch bei dieser eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so ist zum dritten Mal nur unter den zwei Candidaten zu wählen, welche in der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Gesetz,

betreffend die Taggelder und Reiseelder der Abgeordneten zum Reichstage.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 27. März 1849, verkündet als Gesetz;

Reichsgesetz

über die Taggelder und Reiseelder der Abgeordneten zum Reichstage.

Die Mitglieder des Staatenhauses und des Volkshauses erhalten ein Taggeld von sieben Gulden rheinisch und eine Reisekostenentschädigung von einem Gulden für die Meile, sowohl

Der Hinreise als auch der Rückreise, und genießen Vortheile für alle an sie gelangenden, oder von ihnen ausgehenden Correspondenzen und Tractsachen.

Frankfurt, den 12. April 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Die interimistischen Reichsminister
H. v. Gagern v. Peucker v. Becke-
rath. Duckwitz N. Mohl.

Waiblingen.

(Reis-Verkauf.)

Auf dem hiesigen Fruchtasten ist wieder ein Quantum bengalisches Reis zu verkaufen, das Pfund zu 4 fr. Jeden Werktag Vormittag kann solches bei dem Kastenknecht Merz gefast werden,

Den 5. Mai 1849.

Königl. Kameralamt:
Keller.

Winnenden. (Frucht-Verkauf.)

Auf dem Asten dahier sind feil: 50 Scheffel Roggen, 43 Scheffel Gerste, 365 Scheffel Dinkel, 170 Scheffel Haber, und 12 Scheffel Wicken-Mischung.

Den 5. Mai 1849.

R. Hoffkameralamt,
Kornbeck.

Waiblingen.

Öffentliche Sitzung des Stadtrath und Bürger-Ausschusses.

Mittwoch den 9. Mai Vorm. 8 Uhr.

Tagessordnung:

- 1) Verlangen des Bürger-Ausschusses auf Vollzug des Bürgerwehr-Gesetzes
- 2) Zuschrift des Volks-Vereins in dieser Beziehung.

Waiblingen.

Volksverein

Die Ausschuss-Sitzungen finden bis auf weitere Bestimmung jeden Montag Abend um 8 Uhr in der Post statt und sind öffentlich. Den Sitzungen gemäß wurden in der Versammlung welche am Samstag im Adler stattfand die Wahlen für den Ausschuss vorgenommen, die Gewählten bestimmten Tags darauf ihren Vorstand und Schriftführer und es ist demnach der Ausschuss folgendermaßen zusammengesetzt.

Herrmann Hef, Vorstand.

Steinbuch,

Ziegler,

Wahler,

Fr. C. Jäger, Schriftführer.

Waiblingen. (Volks-Verein.)

Die nächste Versammlung findet am

Mittwoch den 9. Mai,

Abends 8 Uhr

in der Mädchen-Schule statt. Auf der Tages-Ordnung stehen:

Bekanntmachung und Besprechung der an demselben Tag zu erwartenden Beschlüsse des Stadtraths und Bürger-Ausschusses in Betreff der Ausführung des Bürgerwehrgesetzes.

Besprechung der neuesten politischen Ereignisse.

Waiblingen. Ich verkaufe aus Auftrag einen Morgen Aker über der Herrstraße neben Landenberger theilweise mit hohem Klee, auf 6 bis 8 jährigen Zieler und geringem Angeld, an Denjenigen der mir in den nächsten 14 Tagen das Meiste dafür bietet.

Den 6. Mai 1849.

Stüber, zum Pflug.

Waiblingen.

Naturalien-Preise vom 5. Mai 1849.

Dinkel n. 4 fl. 48 fr. 4 fl. 36 fr. 4 fl. 30 fr.
Haber. n. 3 p. 50 fr. 3 fl. 48 fr. 3 fl. 30 fr.
Akerbohnen pr. Sri. 48 fr. — 46 fr. 44 fr.
Welschkorn pr. Sri. 1 fl. — 48 fr.
Wicken pr. Sri. 48 fr. u. 44 fr.
Weizen pr. Sri. fl. — fr. — fl. — fr.
Gerste — fr. — fr. — fr.
Kartoffeln fr. pr. Sri.

Kornhaus-Inspection.

Brod- und Fleisch-Taxe.

8 Pfund weißes Kernen-Brod . . . 20 fr.
Der Kreuzer-Weck wiegt 7 1/2 Loth.
1 Pfund Rindfleisch 7 fr.
1 " Kalbfleisch 7 fr.
1 " Schweinefleisch 9 fr.

Winnenden.

Naturalien-Preise vom 3. Mai 1849.

Fruchtgattungen	höchst.		mittl.		niedrst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Kernen, 1 Schefl.	11	12	10	40	—	—
Dinkel, " "	5	12	4	42	4	—
Dinkel, " "	—	—	—	—	—	—
Haber, " "	4	12	3	55	3	42
Roggen, " "	8	16	8	—	7	28
Gersten, " "	7	12	6	40	6	—
Gerste.	—	—	—	—	—	—
Weizen, 1 Simri	1	24	1	22	1	20
Einforn, " "	—	—	—	—	—	—
Gemischtes, " "	1	4	1	—	—	56
Erbfen, " "	—	—	—	—	—	—
Linsen, " "	—	—	—	—	—	—
Wicken, " "	—	52	—	48	—	45
Welschkorn, " "	1	4	1	—	—	56
Akerbohnen, " "	—	50	—	48	—	45

1 Pfd. Butter 18. 17. 16. fr.

8 Pfund weißes Kernen-Brod . . . 18 fr.
8 — schwarzes Brod fr.
Der Kreuzer-Weck muß wägen 8 Loth.
1 Pfund Rindfleisch 7 fr.
1 — Kalbfleisch 7 fr.
1 — Schweinefleisch 9 fr.

Der Eckernförder Spatz.

Am 5. April 1849.
 Eckernförde hoch! Ihr Brüder!
 Deutschlands Fahne hat gefiegt,
 Dänemark, es liegt darnieder,
 Und der Doppeladler fliegt!
 Christian und Geston,
 Ihr lauft uns nicht mehr davon!
 Auf ihr Brüder! laßt uns singen,
 Wie es sich begeben hat,
 Wie wir ihre Schiffe fingen,
 Bei der Eckernförder Stadt,
 Auf Kanonen! drummet schön
 Best zu unserm Siegesgerön!
 Fröh an einem Donnerstage
 An dem fünften Tag April
 Zog gleich einem Wetterschlage
 An die dänische Flottill',
 Vorn der große Christian
 Und fünf kleine hintendran.
 „Nun Schleswiger sollt ihr spüren,
 Sprach der Dänen Admiral,
 „Was wir jetzt für Bomben führen
 „Und Kanonen ohne Zahl,
 „Eure Lumpen Batte ei'n!
 „Schieß' ich alle kurz und klein.“
 Horcht, wie die Kanonen brummen,
 Schlag auf Schlag und Bliz auf Bliz!
 Aber du sollst nicht verkümmern
 Braves Deutsches Reichsgeschüg!
 Sind es jetzt auch nur acht Stück,
 Allen Röhren hilft das Glück!
 Dorten auf der Norderschanze
 Steht Herr Jungmann, Schleswigs Held.
 Und Herr Preuß im blut'gen Tanze
 Steht im Süden auf dem Feld,
 Und sie zielen Schuß auf Schuß,
 Daß der Feind erbleichen muß.
 Ha, wie ward so heiß gestritten
 In dem schönen Ehrenstrauß!
 Sieh, drei Dämpfer arg beschnitten
 Brechen zu dem Hafen aus,
 Und die kleine Segelbrigg
 Biegt sich schleunig auch zurück.
 Und Herr Paludan der Däne
 Schickt jetzt Boten an das Land,
 Er zeigt uns nicht mehr die Zähne,
 Christian sitzt auf dem Sand;
 Zu zwei Stunden Waffenfrist
 Paludan erbötig ist.
 Und kaum ist sie angenommen,
 Da schreit plötzlich Mann für Mann:
 „Brüder! seht zur Hülf' dort kommen
 „Nassau's tapf're Brummer an;
 „Habt in Wiesbaden Ihr gedacht
 „Je an eine Wasserschlacht?“
 „Seid willkommen, Kameraden!
 „Deutsche Brüder von dem Rhein,

„Hier sind Schleswig's Feldsoldaten
 „Und von Neuf-Greß Kobenstein,
 „Auch ein tapf'rer Deutscher Mann,
 „Ernst von Gorha führt uns an!“
 Und aufs Neue kracht das Feuer,
 Mit dem Christian gebt's zum Schluß,
 Geston kriegt in das Steuer
 Von den Deutschen Schuß auf Schuß;
 Christian und Geston,
 Ihr kommt heut' nicht mehr davon!
 Als der Sonne Glanz erblühen,
 Blich der Dänen Hoffungsstern,
 Ihre Segel sind gestrichen
 Und die Dämpfer weit und fern,
 Und an Gorha's Herzog gab
 Paludan den Degen ab.
 Aber weh! an Christian's Borde
 Ledert jezo wilder Brand,
 Und es nimmt an selbem Drie
 Bald die Flamme überhand;
 Alle schreien Mann für Mann:
 „Rette, wer sich retten kann!“
 Aber ach! zu bald in Trümmern
 Liegt der Christian weit und breit,
 Das, ihr Herren! soll euch kümmern,
 Die ihr eifrig blieset zum Streit;
 Von dem harten Mißgeschick
 Wenden wir den Trauerblick.
 Nun ihr tapf'ren Deutschen Krieger
 Auf und wiehzt Victoria!
 Denn es liegt für euch als Sieger
 Klärl'ich der Beweis jetzt da,
 Daß der Hund, so siehet man,
 Auch den Fisch wohl beißen kann.
 Auf ihr tapf'ren Kameraden!
 Ruft es durch ganz Deutschland laut:
 Rüstig sey von allen Staaten
 An der Flotte nun gebaut,
 Denn der Dänenkönig gab
 Selber einen Beitrag ab.
 Tapf're Bayern, Preußen, Schwaben,
 Ihr von Weier, Elb' und Rhein,
 Alle, wie sie Namen haben,
 Stretet fest im Hochverein!
 Schleswig-Holstein stammerwandt
 Traut auf eure starke Hand!
 Ja, um Deutschlands Heil zu bauen
 Deutsche! haltet Euch bereit,
 Tapf'rekeit in Schleswig's Gauen
 Und in Frankfurt Einigkeit,
 Bessern Willen in Berlin!
 Ewig wird dann Deutschland blühn!

Waiblingen. Zum schwäbischen Mer-
 kur sucht einige Mitleser
 Metzger Hölder.